

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Unser Stillschweigen ist zu keinem Zeitpunkt als Zustimmung oder Genehmigung zu werten. Zwischen uns und dem Lieferanten getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 4 BGB.

§ 2 Angebot / Bestellung

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen rechtsverbindlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung des Lieferanten nicht innerhalb dieser Frist, sind wir berechtigt, unsere Bestellung schriftlich zu widerrufen. Nach Ablauf einer Woche ist die Bestellung freibleibend.
- (2) Erklärungen oder Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von uns schriftlich angenommen wurden.

§ 3 Preise, Gewichts- und Mengenermittlung

- (1) Die vereinbarten Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangsstelle. Sie sind Festpreise.
- (2) Für die Abrechnungen sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend. Bei allen Materialeingängen sind wir nicht verpflichtet, Fehlmengen bis zu 200 kg unverzüglich zu rügen.

§ 4 Abrechnung, Zahlung und Aufrechnung

- (1) Die eingehenden Lieferungen werden von uns unter Berücksichtigung eventueller Weigerungs- und sonstiger Kosten in einer Gutschrift abgerechnet. Nehmen wir bei vorzeitiger Anlieferung Waren entgegen, führt dies nicht zur vorzeitigen Fälligkeit.

- (2) Zahlungsziel ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, beim NE-Einkauf 14 Tage nach Eingang und Gutbefund. Bei Einkäufen von FE- und Gießerei-Schrotten ist der 30. des der ordnungsgemäßen Lieferung folgenden Monats das Zahlungsziel. Bei vorzeitiger Zahlung erfolgt ein Skontoabzug. Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so wird uns die bestellte Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand sicherungsübereignet; wir sind jederzeit berechtigt, zusätzliche oder andere geeignete Sicherheiten zu verlangen.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (4) Im Falle qualitätsbedingter Rücklieferungen von Waren ist der Lieferant verpflichtet, die von uns für diese Ware gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von Zinsen an uns zurückzuzahlen. Sofern dies nicht geschieht, haben wir das Recht, bis zum Eingang der Rückzahlung die Waren einzubehalten.

§ 5 Mängelhaftung

- (1) Die ordnungsgemäße Vertragserfüllung setzt voraus, dass sämtliche zu liefernden Gegenstände und zu erbringenden Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere haben die Lieferungen und Leistungen der EU-Abfallverbringungsordnung und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsprechen. Entsprechende Zertifikate soweit vorgeschrieben oder üblich, werden mit übergeben. Dem Lieferanten obliegt die Sicherstellung der vereinbarten Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Herkunft der Ware und für etwa enthaltene Fremdstoffe und Verunreinigungen, gleichviel ob diese abfallrechtlich zulässig sind oder nicht.
- (2) Der Verkäufer erklärt, dass bei sämtlichen Lieferungen die Ware auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung garantiert er, dass das gelieferte Material frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen ist.
- (3) Die zu liefernde Ware muss ebenfalls frei sein von radioaktiv belasteten Stoffen. Sollten dennoch belastete Teile festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten, die durch eine solche Abrede widrige Anlieferung und Verladung (radioaktive Kontamination) verursacht werden, insbesondere für Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Entsorgung, evtl. Bußgelder und sonstige Folgekosten, zu Lasten des Lieferanten. Außerdem haftet der Lieferant für evtl. hieraus entstehende

Sach- und Personenschäden. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Lieferant zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet.

- (4) Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.
- (5) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (6) Im Falle mangelhafter Lieferungen verzichtet der Verkäufer bereits jetzt auf den Einwand verspäteter Mängelrüge nach § 377 HGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (8) Entstehen uns infolge der mangelhaften Leistungen des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- (9) Der Lieferant haftet für ein Verschulden von Nachauftragnehmern, Vorlieferanten, Zulieferern und Hilfspersonen uns gegenüber wie für eigenes Verschulden.
- (10) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 6 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und/oder er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant ist in derartigen Fällen verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Maßnahmen ergeben.
- (3) Der Lieferer haftet auf Ersatz aller uns infolge der Rechte und Ansprüche Dritter entstehenden Kosten (wie z.B. Anwalts-, Gerichtskosten, Kosten Beweissicherungsverfahren), Schäden und sonstigen Nachteilen, inklusive Ausfälle, die wir dadurch erleiden, dass wir die gelieferte Ware nicht planmäßig verwenden können.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 7 Übertragung von Rechten Pflichten / Abtretung

- (1) Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht übertragen, wie auch seinen Vertragsanspruch weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.
- (2) Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen wie seine Verpflichtung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sowie fällig sind.

§ 8 Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Ware bei der durch die Bestellung benannten Verwendungsstelle.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- (4) Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.
- (5) Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Lieferbeschränkungen, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowohl beim Lieferanten als auch bei uns verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 8 Wochen sind beide Teile zum Vertragsrücktritt berechtigt.

§ 9 Versand

- (1) Versanddatum, Transportmittel und Art der Versendung werden von uns gewählt.
- (2) Für jede Sendung ist uns sofort bei Abgang der Ware eine Versandanzeige, per Telefax oder E-Mail einzureichen oder zuzusenden. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt, Einzelgewichte der Sorten, Abfallschlüssel, ggf. gefahrgutrechtliche Einstufung, ggf. gefahrstoffrechtliche Einstufung usw. enthalten. Alle Versandpapiere (wie z.B. Lieferscheine, Schiffsladescheine, Frachtbriefe, Wagenzettel) und der gesamte Schriftwechsel müssen die genaue Sortenbezeichnung, das Liefergewicht, Bestellangaben, Anschrift des Hauptlieferanten und ggf. auch Nr. und Namen des Unterlieferanten sowie der Empfangsstelle aufweisen. Soweit keine Schrottsorten angegeben werden, ist unsere bzw. die Einstufung des

Empfängers maßgebend. In diesem Fall sind nachfolgende Reklamationsansprüche des Lieferanten ausgeschlossen.

- (3) Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig und sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration oder Nichtbeachtung unserer Instruktionen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Das Zusammenlegen verschiedener Sorten ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung gestattet.
- (4) Bei NE-Metallen oder legiertem Schrott ist im Schiffsladeschein, Frachtbrief und Wagentzettel deutlich das jeweilige Material einzutragen.
- (5) Soweit der Lieferant aufgrund dieser Bestellung einen Anspruch auf Rücksendung der für diese Sendung notwendigen Verpackungsmittel hat, sind die gesamten Lieferpapiere mit einem entsprechend deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung wird das Leergut bei uns umgehend vernichtet. Rücksendeansprüche des Lieferanten erlöschen.
- (6) Die Transport- und Versandgefahr trägt der Lieferant. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen.
- (7) Bei Lieferung „frei Empfangsstelle“ hat sich der Lieferant oder seine Beauftragten von der Empfangsstelle den Empfang der Sendungen bescheinigen zu lassen. Die Lieferungen an eine andere als die von uns bezeichnete Empfangsstelle bewirken auch dann keinen Gefahrübergang zugunsten des Lieferanten, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.
- (8) Bei Lieferung „frei Empfangsstelle“ gehen Versand- und Empfangsanschlussgebühren sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen zu Lasten des Lieferanten. Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versandkosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Wiegegelder zu Lasten des Lieferanten.
- (9) Bei LKW-Anlieferung ist ein Frachtbrief/Lieferschein mit Ablieferquittung beizufügen.
- (10) Die bei Weigerungen jeder Art entstehenden Liegegelder, Standgelder, Rangiergebühren und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten und umzusetzen.
- (2) Sofern der Lieferant als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG verarbeitet, wird der Lieferant mit der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. ab 25. Mai 2018 gemäß Art. 28 Abs. 3

der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) abschließen sowie die hierfür erforderlichen Informationen in Form des bei Bedarf von der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Lieferanten-Fragebogens zur Verfügung stellen.

- (3) Falls der Lieferant diese Daten an einem Standort außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet, wird der Lieferant mit der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG ergänzende Vereinbarungen abschließen, die ein angemessenes Datenschutzniveau beim Lieferanten sicherstellen; setzt der Lieferant hierfür Nachunternehmer ein, wird der Lieferant auf Wunsch der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG sicherstellen, dass diese entsprechende Vereinbarungen mit der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG abschließen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Lieferanten hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG.
- (5) Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses bzw. auch nach dem 25. Mai 2018 während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtungserklärungen sind der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG auf Wunsch vorzulegen. Der Lieferant hat, mit der gebotenen Sorgfalt, darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der DS-GVO beachten und die aus dem Bereich der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
- (6) Dem Datenschutzbeauftragten der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG sind auf Verlangen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ggf. den Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle, Zahlungsort ist Heilbronn oder der Sitz des bestellenden Betriebes.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Heilbronn, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Haager einheitlichen Kaufrechts und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.

Stand 06/2018